

FAQ: Rechtssichere Exportkontrolle

Häufige Fragen und Antworten

Allgemeine Fragen

- 1. Wir sind im Bereich der Steuerungs- und Automatisierungstechnik tätig und "liefern" u.a. auch technische Dokumentation, Software-Updates etc. auf digitalem Weg bzw. remote. Ist das ein Export im klassischen Fall?**
Ja, zählt als Export und ist im Rahmen der „Güterdefinition“ integriert.
- 2. Wir haben innerdeutsche bzw. EU-Kunden, deren Endkunde im Drittland ist. Wie liefern und berechnen an unseren Kunden in Deutschland bzw. in EU. Trotzdem Exportkontrolle, weil Endkunde im Drittland sitzt?**
Ja.
- 3. Es sind kürzlich MA von uns in die USA geflogen und hatten verschieden Muster unter 1000 € Warenwert dabei. Wir haben dazu keine Ausfuhranmeldung über das System gestellt. Haben jedoch die Kollegen mit jeweils einer Proforma Rechnung ausgestellt mit der Bitte am Flughafen im Zollbüro vorstellig zu werden. Nach Rückreise haben uns die Kollegen berichtet, dass sie "blöd angeschaut" wurden und die Zöllner gesagt hätten, was genau sie hier jetzt denn wollen. Wir sind nun unsicher, was die richtige Vorgehensweise ist.**
Lassen Sie uns bitte in Kontakt treten, um zu klären, bei welchem Zollbüro und an welchem Flughafen die betreffende Maßnahme erfolgt ist? Könnten Sie uns zudem mitteilen, was genau in den USA veranlasst wurde? Handelt es sich um eine reguläre Verzollung in den freien Verkehr mit entsprechender Abgabenerhebung?
Und bei der Rückreise nach Deutschland: War vorgesehen, die Waren als sogenannte „Rückware“ einzuführen, also ohne erneute Einfuhrabgaben? Sie erreichen uns über support@elex-portal.de

Sanktionslistenprüfung

- 1. Wie tief muss man Geschäftspartner prüfen? Reicht nur die Listenprüfung des Unternehmens und Ansprechpartners. Oder müssen auch die GF und Gesellschafter geprüft. Mittlerweile sind immer weniger Informationen öffentlich zugänglich.**
In der Exportkontrolle ist die Prüfung von Geschäftspartnern ein zentraler Bestandteil der Sorgfaltspflicht (Due Diligence), um Sanktionen, Embargos und Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Prüfen sollten Sie die offizielle Sanktionslisten wie die EU-CFSP-Liste oder die deutsche FiSaLis. Allerdings sollten bei Treffern oder Risikoindikatoren (z. B. in Hochrisikoländern wie Pakistan oder Russland) auch Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter geprüft werden, um Ultimate Beneficial Owners (UBO) zu identifizieren. Aufgrund abnehmender öffentlicher Zugänglichkeit zu Registern (z. B. durch DSGVO-Einschränkungen) empfehle ich den Einsatz von Open-Source-Intelligence (OSINT)-Tools wie Handelsregister-Suchen, Unternehmensdatenbanken (z. B. Orbis) oder kommerzielle Screening-Software.



Dokumentieren Sie alle Schritte, einschließlich negativer Ergebnisse, als Nachweis für Audits – dies schützt vor Haftungsrisiken. In der Praxis: Bei einem Treffer auf einer Liste muss der Export gestoppt werden, bis eine Klärung vorliegt.

- 2. Ist das Prüfen von potenziellen neuen Mitarbeitern/innen zulässig, oder sogar ein Muss?**
Ja zu beidem. Da Unternehmen durch diese Gesetze verpflichtet sind Sanktionen einzuhalten, ist die Prüfung zulässig und fällt unter Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO („Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“).
- 3. Die Frage ist doch dann, wenn ich eine Person mit den gleichen Namen habe, wie prüfe/dokumentiere ich dann, dass es nicht "meine Person" ist?**
Bei Namensgleichheiten in Sanktionslisten muss eine gründliche Klärung erfolgen, um Fehlalarme zu vermeiden. Dokumentieren Sie dies durch Abgleich von Zusatzdaten wie Adresse, Geburtsdatum, Steuernummer oder Unternehmens-ID (z. B. aus dem Handelsregister). Eine risikobasierte Prüfung ist vorgeschrieben. Bei Unsicherheit holen Sie weitere Personalien ein. In der Praxis: Nutzen Sie Tools wie ELEX für automatisierte Matches, ergänzt durch manuelle Recherche; protokollieren Sie den Prozess in einem Compliance-Report, da bei Audits Nachweise gefordert werden. Beispiel: Wenn "John Smith" auf einer Liste steht, aber Ihr Partner eine andere Adresse hat, notieren Sie dies als "kein Treffer" mit dem entsprechenden Zusatz.
- 4. Wenn man einen Treffer hat, müssen Personalien eingeholt werden?**
Ja.
- 5. Sind die Unterlagen des Unternehmens wie Bestellung ausreichend als Nachweis bei Namensähnlichkeit? Dort sind Steuernummer, Nummer des nationalen Handelsregisters etc. auch vermerkt.**
Unterlagen wie Bestellungen mit Steuernummer und Handelsregisternummer sind ausreichend als Nachweis bei Namensähnlichkeit, sofern sie die Identität klar differenzieren. Ergänzen Sie bei Zweifeln durch weitere Dokumente oder eine EVE.

Embargo-Prüfung

- 1. Muss die Negativcodierung für No-Russia/No-Belarus in der Ausfuhrerklärung erfasst werden, wenn ich in die Schweiz und GB exportiere?**
Prüfen Sie hier auch immer den EZT-Online und die entsprechenden Hinweise pro Vorgang und Land. Für die Schweiz und GB ist es nicht vorgesehen.
- 2. Ist es ratsam, die NO-Russia/NO-Belarus Klauseln generell in alle Verkaufsverträge mit aufzunehmen?**
Ja, generell empfohlen (EU-VO 833/2014, 18th Package 2025) jedoch nicht für alle Länder verpflichtend; schützt vor Umgehung. In der Praxis: In alle Verträge mit Strafklauseln aufnehmen.



Güterlisten/Dual Use-Prüfung

- 1. Wenn hauseigene Techniker im eigenen Unternehmen nicht in der Lage sind, die Anforderungen von Dual Use mit dem Produkt abzugleichen, wer macht es dann? Gibt es externe Firmen, an die man auslagern kann?**

Fragen Sie beim BAFA die Klassifizierung an oder nutzen Sie externe Beratungsfirmen. Diese benötigen jedoch auch die Informationen auf technischer Detailebene. EU-VO 2021/821 fordert jedoch grundsätzliche interne Kompetenz, aber Outsourcing ist erlaubt. In der Praxis: Schulen Sie Techniker, nutzen Sie Tools wie EZT-Online oder ELEX für erste Checks.

Updates 2025: Neue Annex-Änderungen erfordern Anpassungen.

- 2. Man muss ja nicht nur auf Dual-Use prüfen, es gibt ja mittlerweile immer mehr sonstige Ausfuhrhinweise Quecksilber, fluorierte Treibhausgase, Ozonabbauende Stoffe. Das ist für unsere Techniker schwer zu entscheiden, ob die Hinweise auf uns zutreffen. Sollten hier Lieferanten eingeschaltet werden?**

Ja! Involvieren Sie Lieferanten für Negativbestätigungen (REACH-VO, AWG); Techniker allein reichen nicht – zentrale Compliance-Abteilung einrichten. In der Praxis: Prüfen Sie HS-Codes in EZT.

- 3. In welchen Schritten prüfen wir unsere Waren gemäß der Dual-Use-Verordnung? Wie ist diese Prüfung in der Verordnung definiert?**

1. Klassifizierung: Vergleichen mit Anhang I.
2. Endverwendung: Bewerten via EVE.
3. Partner/Land: Screening.
4. Genehmigung: Bei Pflicht beantragen (Art. 3-5). Definiert als Selbstverantwortung;

In der Praxis: Dokumentieren Sie alle Schritte.

- 4. Wir beliefern ein deutsches Unternehmen, das uns bei der Bestellung mitteilt, dass die Ware nach Kasachstan oder Usbekistan verschickt wird. Wer ist für die Dual-Use-Prüfung verantwortlich, wir als Hersteller oder der Importeur?**

Haftung trägt immer der Exporteur, der den Vertrag mit dem Drittland hat (im Sinne der EU-Dual-Use-VO). Sie als Herstellern müssen (wenn ein entsprechender Vertrag besteht) aber dem Exporteur, also ihrem Kunden jedoch ggf. notwendige Informationen zur Listung bereitstellen, da Ihr Kunde die Informationen ja nicht hat bzw. Sie als Hersteller mehr als nur prädestiniert für die Aussage sind. Aus dieser Warte sind sie dann ggf. auch Schadensersatzpflichtig bei falschen Aussagen.

- 5. Ist es nicht ausreichend, wenn man tagaktuell im EZT die Dinge prüft?**

Ausreichend in Bezug auf? Bitte stellen Sie Ihre Frage gerne genauer an support@elex-portal.de und wir beantworten diese.



6. **Wäre es rechtens, wenn eine KI anhand einer technischen Spezifikation sagt, ob es sich nach der deutschen Ausfuhrliste und der Dual-Use Liste um ein kritisches Teil handelt? Bisher haben wir immer bei den Lieferanten angefragt, ob wir eine Negativbestätigung bekommen. So können wir das anhand der Spezifikation und der KI entscheiden.**

Es gibt hier keine Vorgabe, wie Sie die rechtliche Prüfung vornehmen. Natürlich kann das auch mittels einer KI erfolgen. Empfehlung ist jedoch die Entscheidung nicht durch die KI vorzunehmen, denn die Haftung verbleibt bei Ihnen.

Verwendungs- & Plausibilitätsprüfung

1. **Wir liefern unter anderem Eisensuchgeräte an die Armee von Pakistan. Muss dann eine Genehmigung der BAFA her, wenn es ein Non-Dual-Use Gut ist und ein Standardgerät und nicht für "militärische" Zwecke geeignet ist?**

Die Lieferung von Gütern an Streitkräfte, auch wenn sie als Non-Dual-Use klassifiziert sind (z. B. Standard-Eisensuchgeräte), könnten strengen Regelungen unterliegen, da sie potenziell militärisch nutzbar sein können. Nach Anlage AL der AWV (Teil I, Abschnitt A) erfordert jede Ausfuhr von Rüstungsgütern oder Gütern mit militärischer Eignung eine Genehmigung, unabhängig von der deklarierten Zivilnutzung. Für Pakistan, das unter UN- und EU-Sanktionen steht (z. B. für Nuklear- und Raketechnologie), muss eine Endverwendungsbestätigung (EVE) eingeholt werden, um militärische Umnutzung auszuschließen. Beantragen Sie bei Zweifel einen Nullbescheid beim BAFA, der bestätigt, ob keine Genehmigung nötig ist – dies ist kostenpflichtig, aber schützt rechtlich. In der Praxis: Selbst "Standardgeräte" können als Rüstung gelten, wenn sie für militärische Zwecke geeignet sind; BAFA hat im Jahr 2025 die Antragsprozesse optimiert (siehe Merkblatt vom 11.09.2025), um Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Sollten Sie sich der nicht militärischen Nutzung im isolierten Bezug auf die 4. Säule, also der Verwendung im Sinne der EU-Dual-Use-VO sicher sein, ist kein Antrag notwendig.

2. **Reicht es, wenn man eine EVE jährlich einholt oder muss man es bei jedem Auftrag machen?**

Eine Endverwendungsbestätigung (EVE) sollte nicht nur jährlich, sondern risikobasiert pro Auftrag eingeholt werden - insbesondere bei Neukunden oder in Sanktionsländern. BAFA-Merkblätter empfehlen jährliche Prüfungen für Stammkunden, aber bei geopolitischen Änderungen (z. B. neue Russland-Sanktionen 2025) eine Aktualisierung. In der Praxis: Integrieren Sie EVE-Klauseln in Rahmenverträge; speichern Sie sie digital für 10 Jahre (Aufbewahrungspflicht § 79 AWV). Vorteil: Reduziert Haftung bei Umgehung.

3. **Wo würde ich diese Genehmigung anfordern, wenn ich weiß, dass es nicht im militärischen Bereich verwendet wird?**

Beantragen Sie die Genehmigung online über das BAFA-Portal ELAN-K2 (aktualisiert ab 01.09.2025). Belegen Sie die zivile Nutzung mit einer EVE und technischen Spezifikationen (§ 9 AWV). In der Praxis: Bearbeitung dauert 4-8 Wochen.



4. Wir sind Dienstleister und haben von unseren Kunden Vollmachten - wie müssen wir uns bezüglich des Endverbleibs absichern?

Als Dienstleister sollten Sie den Endverbleib kennen. Bei kritischen Umgebungen fordern Sie von Kunden eine EVE zur Absicherung und integrierte Weiterleitungspflichten in Vollmachten. In der Praxis: Führen Sie eigene Prüfungen durch, auch wenn Kunden versichern; bei Umgehung (z. B. via UAE) drohen Strafen. Best Practice: Regelmäßige Audits der Kundenverträge und neben der formalen Absicherung auch stets mit offenen Augen agieren.

5. Sollte man sich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auch bis zum Endkunden inkl. EVE absichern?

Innengemeinschaftliche EU-Lieferungen sind genehmigungsfrei (AWV § 1). Prüfen Sie aber Weiterleitungen in Drittländer via EVE, um Sanktionsumgehungen zu vermeiden (z. B. No-Russia-Klausel). In der Praxis: Bei Wiederverkäufern fordern Sie Nachweise; EU-Sanctionsmap hilft bei Risikoanalysen

6. Brauche ich von der BAFA ein Nullbescheid, wenn ich Ware nach Pakistan liefere, die weiter in den Irak geht? Ich habe keine Treffer bei der Ware oder den Ansprechpartnern.

Hier sollten Sie das Irak Embargo beachten, da Sie von der Weiterlieferung wissen. Sollte das Embargo eingehalten sein (das schließe ich aus dem zweiten Teil Ihrer Frage), würde ich dennoch eine EVE vom Endkunden in Irak einholen, um auch die Endverwendung zu klären.

7. Wenn man sich nicht 100%ig sicher ist, was mein Endkunde mit meiner Ware plant, kann ich mich doch einfach jedes Mal mit einem End User Zertifikat absichern? Dieses Zertifikat würde mir als Lieferant die Sicherheit geben, dass meine Ware nicht zu unmoralischen Zwecken verwendet wird.

EVE gibt Sicherheit, aber keine 100%ige Garantie. Das BAFA empfiehlt eine EVE pro Lieferung. In der Praxis ergänzen Sie die EVE mit den No-Export-Klauseln. Bei "unmoralischen" Zwecken haftet der Exporteur.

8. Wir liefern weltweit Maschinen zur Verschraubung u.a. auch nach Dubai. Dort an einen Händler/Distributor. Im Zuge der vermeidlichen Umgehung von Sanktionen fordern wir immer ein EUC/EVE mit pro Auftrag. Nun möchte der Zoll, dass wir den Endverwender auf dem ABD aufführen, jedoch gibt es dafür kein Feld. Wie sieht es damit aus, denn wir haben davon noch nichts gehört?

Richtig, dafür gibt es kein Feld, aber das Einfügen in einem Freitext ist möglich. EVE als Nachweis hilft hier auch weiter. In der Praxis: Die Zollstelle muss sich davon überzeugen können und UAE als Umgehungsrisiko prüfen.

9. Wir haben keine Dual-Use Güter, beliefern in EU- und Drittländer, prüfen daher über unsere Zolltarifnummer, haben vielfach Stammkunden. Neukunden werden vorab durch unsere Finanzbuchhaltung geprüft. Müssen wir trotzdem pro Auftrag die Endverwendung prüfen?

Empfehlung: Ja, risikobasiert und regelmäßiges Update zur Verwendung bei Ihren Kunden.



10. Wir prüfen mit ELEX. Es geht aber auch nur um 3 HS-Codes. Grenzwertiger ist unser Produkt. Dieses wird teilweise im Bereich der Sportmunition eingesetzt. Da wir jedoch viel in Drittländer exportieren und "keine" EVE von unseren Kunden vorliegen haben (!), besteht in Zeiten von Kriegen ein Umrüsten von Maschinen und es wird Militärmunition hergestellt. Wie schützt man sich davor?

Fordern Sie von Kunden eine Endverwendungsbestätigung (EVE) ein, die die zivile Nutzung explizit bescheinigt und militärische Umrüstung ausschließt. Integrieren Sie vertragliche Klauseln gegen Umwandlung und Missbrauch. Konsultieren Sie bei Risikoländern das BAFA für einen Nullbescheid oder Genehmigung. Dokumentieren Sie alle Prüfungen, um Haftung zu minimieren

11. Sollte man auch für Lieferungen in EU-Länder eine EVE einholen? Wir verkaufen nur an Wiederverkäufer und wissen nicht, wohin die Ware weiterverkauft wird.

Siehe oben.

12. Was sollte im Hinblick auf Umgehungsgeschäfte beachtet werden?

Bei Umgehungsgeschäften prüfen Sie indirekte Lieferrouten und Drittländer wie UAE oder Kasachstan intensiv. Fordern Sie EVE und No-Re-Export-Klauseln ein. Dokumentieren Sie Risikoanalysen und melden Sie einen Verdacht an das BAFA. Beachten Sie das 18. EU-Sanktionspaket von 2025, das Maßnahmen gegen Umgehungen verschärft

ELEX

1. Kann ELEX die Dow Jones Listen mit einbinden?

ELEX greift bei der Sanktionslistenprüfung auf die „HADDEX-Sanktionslisten“ zurück. Diese fassen wichtige Sanktionsmaßnahmen unterschiedlicher Verordnungsgeber praxisgerecht zusammen und werden zur Sicherstellung bestmöglicher Compliance werktäglich aktualisiert. Die Daten beruhen u.a. auf verschiedenen von den US-Behörden zur Prüfung empfohlenen US-Listen (siehe <https://www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/lists-of-parties-of-concern>). Die Dow Jones Liste ist hier nicht inkludiert und somit auch nicht in ELEX. Gerne prüfen wir die Einbindung für Sie.

2. Wenn die Daten gespeichert sind, werden diese automatisch in ELEX aktualisiert? Oder nur bei aktiver erneuter Überprüfung?

Über die automatische Hintergrundprüfung werden Ihre Kontakte im Adressbuch täglich gegen die tagesaktuellen Sanktionslisten geprüft. Ihre Produkte in der Produktdatenbank werden jährlich geprüft. Sollte sich eine neue Fundstelle ergeben, werden Sie per E-Mail informiert und der Status Ihres Produktes ändert sich entsprechend in ELEX. Gerne zeigen wir Ihnen die Funktion in einem [kostenlosen Beratungstermin](#).

3. Wenn ich ELEX kündigen würde, hätte ich dann die Möglichkeit alle Prüfungen und Ergebnisse zu exportieren, in einem Download (Stichwort: Aufbewahrungspflicht)?

Ja, Sie können die Protokolle Ihrer Schritt-für-Schritt-Prüfungen bequem aus dem Portal exportieren.



4. Was kostet ELEX?

ELEX bietet verschiedene Mitgliedschaften (Professional, Premium und Enterprise), beginnend mit der Professional-Mitgliedschaft für 169,95€/Monat. In einem [kostenlosen Beratungstermin](#) können Sie gerne das Tool im Detail kennenlernen und sich zu der passenden Mitgliedschaft für Sie beraten lassen. Gerne stellen wir Ihnen auch einen kostenlosen Test-Account zur Verfügung.

5. Wird die Prüfung der Exportkontrolle bei ELEX zukünftig auch mit KI unterstützt?

KI wird langfristig sicher auch in der Exportkontrolle mit ELEX eine Rolle spielen. Wir beobachten die Entwicklungen sehr genau und evaluieren derzeit, wo KI wirklich unterstützen kann – z.B. bei der Tarifierung. Noch gibt es keine konkreten Implementierungspläne, aber erste Ideen und Gespräche mit Partnern laufen bereits. Melden Sie sich [hier](#) zu unserem ELEX-Newsletter an, um über aktuellen Entwicklungen und Neuerungen im Portal informiert zu bleiben.

6. Wie unterstützt ELEX bei der Dokumentation der Exportkontrollmaßnahmen gegen Umgehungsgeschäfte?

ELEX unterstützt die Dokumentation von Exportkontrollmaßnahmen gegen Umgehungsgeschäfte, indem es automatische Prüfprotokolle für Sanktionslisten- und Partnerprüfungen erstellt, die Datum, Treffer und geprüfte Daten enthalten. Diese Protokolle sind als PDF-Datei exportierbar und erfüllen die Aufbewahrungspflicht. Ergänzen Sie die Protokolle über die Upload-Funktion mit manuellen Risikoanalysen (z. B. Endverbleib, No-Re-Export-Klauseln) für Audits, um Umgehungsrisiken, wie Weiterleitungen in Sanktionsländer zu dokumentieren. In einem [kostenlosen Beratungstermin](#) können Sie das Tool im Detail kennenlernen und sich von den Dokumentationsmöglichkeiten überzeugen.

7. Wenn ich bei der ZWT 39172190 die ELEX-Prüfung mache, wird mir komplett die Listennummer 2B350 angezeigt, obwohl wir uns laut EZT-Online nur 2B350h ansehen müssen. Warum wird nicht nur die 2B250h im ELEX nicht angezeigt?

ELEX zeigt die vollständige Listennummer 2B350, da es alle potenziell korrelierenden Dual-Use-Kategorien basierend auf der HS-Nummer anzeigt (auch anhand des Umschlüsselungsverzeichnisses).